

# Satzung für den Feuerwehrverein

Die Inhalte der Satzung sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr

Hundsruck

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

Hundsruck, 94107 Untergriesbach

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht jeweils vom 1.12. eines Jahres bis zum 30.11. des folgenden Jahres.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hundsruck insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Beschaffung von Einsatzausrüstungen und Lehrmaterial, soweit dies nicht durch die Gemeinde erfolgt. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden: ~~werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.~~

~~- werden passive Mitglieder, wenn sie wegen Erreichen der Altersgrenze laut BayFwG oder wegen Krankheit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und nicht aus dem Verein austreten~~

~~- werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten~~

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. ~~Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Untergriesbach oder unmittelbar angrenzenden Nachbargemeindegebiet haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.~~

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. ~~Mit Eintritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.~~

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag und Beschluss des Vorstands.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. ~~Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederadresse gerichtet sein.~~ Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ~~Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.~~ Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist ~~von 4 Wochen~~ Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss ~~ss~~ schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ~~ss~~ steht

ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Vortrag der Sachlage durch den Vorsitzenden – jedoch ohne Aussprache- in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines Geschäftsjahres bevorzugt durch Bankeinzug zu entrichten. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres ist der restliche Teil des Geschäftsjahres beitragsfrei.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Fördernde Mitglieder, welche bei Neuaufnahme älter als 45 Jahre sind, müssen die Sterbebeiträge und Jahresbeiträge rückwirkend ab dem 45. Lebensjahr zahlen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
6. dem stellv. Kommandanten ~~und bis 4 Vertrauensleute.~~

7. und dem Atemschutzwart, Gerätewart, Fahrzeugwart und Jugendwart

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich

(~~3~~2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre (Amtsperiode) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten Vorstandsmitglieder, die vom Kommandanten auf unbestimmte Zeit (keine definierte Amtsperiode) ernannt werden, müssen von der Mitgliederversammlung als Teil der Vorstandschaft bestätigt werden. Die Funktionen können durch den Kommandanten jederzeit neu besetzt werden. Die Besetzung der Ämter soll unter Einbeziehung des Vorstands erfolgen. Mindestens muss der Vorstand über die Besetzung im Vorfeld informiert werden. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der erste und zweite Vorsitzende ist in geheimer (schriftlicher) Abstimmung zu wählen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, soweit nicht mindestens ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: 0,95 cm, Links + 1,59 cm, Links

(43) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. ~~Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 8 1 Ziff. 1 5 i.V.m. Abs. 3 hat die Nachwahl innerhalb 2 Monaten für den Rest der laufenden Amtsperiode zu erfolgen, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachrücker. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand übergangsmäßig besetzte Position durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode zu bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Besetzung ab, so muss eine Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode erfolgen.~~

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

~~(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 DM sind nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Dem 1. Vorsitzenden wird ein Verfügungsrahmen für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 300 € eingeräumt (bei Dienstkleidung unbegrenzt). Das Rechtsgeschäft ist für den Verein verbindlich, wenn er sich vorab mit dem 2. Vorsitzenden darüber abgestimmt hat und dieser zugestimmt hat. Er ist verpflichtet über die Rechtsgeschäfte in der folgenden Sitzung zu berichten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.~~

## §10 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden in Textform (schriftlich, Email und Messaging Dienst), bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders vermerkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, bevorzugt im 4. Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von ~~einer~~ zwei Woche einberufen, ~~schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (Name der Zeitung) Passauer Neue Presse, Ausgabe A einberufen.~~ Die Zustellung des Einladeschreibens erfolgt per Post, per Mail, per Messaging Dienst. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

hat formatiert: Durchgestrichen

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter in einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied — auch Ehrenmitglied — stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ~~und zur Auflösung des Vereins~~ ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Amtsenthebung einzelner Mitglieder des Vorstands oder des gesamten Vorstands bedarf wie der Ausschluss aus dem Verein (nach Berufung gemäß §5 Absatz 4) einer zwei drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Kommandanten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende, Kommandanten oder Schriftführer tätig, unterzeichnet der jeweils Letzte die ganze Niederschrift.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

#### § 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### § 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer 3/4 Mehrheit zu fällen und ist nur rechtskräftig, wenn bei dieser zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

#### § 16 Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen (evtl. Streichungen oder Ergänzungen).

(4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Passau ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden. Gleiches gilt für die Datenweitergabe an die Marktgemeinde Untergriesbach.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2023 mit der nötigen Mehrheit angenommen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

**Formatiert:** Block

Die Satzung wird der Gemeindeverwaltung Untergriesbach, dem Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit und dem Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Hundsruck, 18.11.2023

1. Vorsitzender Vogl Johannes

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 1,9 cm

2. Vorsitzender Doblhofer Tobias

**Formatiert:** Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 1,9 cm